

Gesetzentwurf
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngemittelgesetzes

A. Problem

Die bis zum 31. Dezember 1999 befristete Möglichkeit, Düngemittel, die ausweislich ihrer Kennzeichnung nur zur Düngung von Rasen oder Zierpflanzen bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringen zu dürfen, ohne dass sie einem zuvor durch Rechtsverordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, soll um weitere zwei Jahre verlängert werden.

B. Lösung

Änderung der Übergangsregelung des § 12 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Außerhalb des Vollzugaufwandes sind keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte von Ländern und Gemeinden zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Auch beim Vollzugaufwand werden keine zusätzlichen Belastungen der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden erwartet.

E. Sonstige Kosten

Für Wirtschaftsunternehmen fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Durch eine Verlängerung der Übergangsfrist können allerdings erhebliche kostenwirksame Probleme vermieden werden.

Mit Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wird nicht gerechnet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngemittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Düngemittelgesetzes

§ 12 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in diesem wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Ziel des Gesetzes

Die bis zum 31. Dezember 1999 befristete Möglichkeit, Düngemittel, die ausweislich ihrer Kennzeichnung nur zur Düngung von Rasen oder Zierpflanzen bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringen zu dürfen, ohne dass sie einem zuvor durch Rechtsverordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, soll um weitere zwei Jahre verlängert werden.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für die vorgesehene Änderung des Düngemittelgesetzes zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Eine bundesgesetzliche Regelung des Düngemittelrechtes ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Da Düngemittel bundesweit vertrieben werden, ist es im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten erforderlich, durch bundesgesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass ihr Inverkehrbringen im gesamten Bundesgebiet einheitlichen Bedingungen unterliegt und die Düngemitteltypen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Unbedenklichkeit einheitliche Anforderungen erfüllen.

III. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es sind keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte von Ländern und Gemeinden zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Auch beim Vollzugaufwand werden keine zusätzlichen Belastungen der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden erwartet.

3. Sonstige Kosten

Für Wirtschaftsunternehmen fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Durch Änderung der Rechtslage können allerdings erhebliche kostenwirksame Probleme vermieden werden.

Mit Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wird nicht gerechnet.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit Auswirkungen der Gesetzesänderung auf den Naturhaushalt wird nicht gerechnet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Übergangsvorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Mit In-Kraft-Treten des Artikels 4 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) am 6. Oktober 1996 wurde § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes aufgehoben. Nach dieser Vorschrift konnten Düngemittel, aus deren Kennzeichnung deutlich hervorging, dass sie nur zur Düngung von Rasen oder Zierpflanzen bestimmt sind, auch dann gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht einem zuvor durch Rechtsverordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprachen. Die zur Anpassung an die neue Rechtslage eingeräumte Übergangsfrist endet am 31. Dezember 1999 und soll aus folgenden Gründen bis zum 31. Dezember 2001 verlängert werden:

- Die Vorbereitung für die Zulassung von Typen von Rasen- und Zierpflanzendüngern sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass die Verordnung zum 31. Dezember 1999 in Kraft treten könnte. Dies ist zum einen auf die späte Vorlage von Vorschlägen betroffener Herstellerkreise zur Gestaltung neuer Düngemitteltypen zurückzuführen. Zum anderen besteht wegen der großen Vielfalt an Rasen- und Zierpflanzendüngern ein hoher Bedarf an Beratungen, die voraussichtlich frühestens im Herbst 1999 abgeschlossen werden können.
- Die betroffenen Unternehmen könnten aber bei unveränderter Rechtslage Rasen- und Zierpflanzendünger ab Ende 1999 nicht mehr vermarkten.

Mit der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2001 soll erreicht werden, dass nach Abschluss der fachlichen Beratung die erforderlichen Düngemitteltypen durch Rechtsverordnung zugelassen werden können und anschließend die betroffenen Hersteller ihre Produktion entsprechend umstellen können.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsregelung des § 12 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes am 31. Dezember 1999 möglichst bald in Kraft treten.

